

Besondere Bedingung Nr. 7823

Auslandsdeckung alle Staaten der Erde mit indirekten Exporten nach USA, Kanada und Australien

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich, abweichend von Art. 3, Pkt. 1 AHVB
 - 1.1 auch auf alle Staaten der Erde, ausgenommen USA, Kanada und Australien. Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht. Die Einschränkung nach Art. 3, Pkt. 1, 2. Satz AHVB findet Anwendung.

Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1.1 bezieht sich beispielsweise auf Versicherungsfälle

 - durch Produkte des Versicherungsnehmers, die er dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen;
 - durch Produkte des Versicherungsnehmers, die dorthin gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen;
 - aus Montage-, Wartungs- (auch Inspektion und Kundendienst), Reparatur- und Bauarbeiten sowie Innehabung und Verwendung der beweglichen, betrieblichen Einrichtung zur Durchführung dieser Arbeiten;
 - aus Anlass von Geschäftsreisen sowie aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen;
 - 1.2 für indirekte Exporte nach USA, Kanada und Australien. Die Einschränkung nach Art. 3, Pkt. 1, 2. Satz AHVB findet keine Anwendung.

Indirekte Exporte im Sinne dieser besonderen Bedingung liegen vor, wenn die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers ins Ausland gelangen, ohne dass er selbst dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen. Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht.
2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Betriebsstätten mit eigener Rechtspersönlichkeit außerhalb Österreichs, sowie Betriebsstätten jeglicher Art in USA, Kanada und Australien.
3. In Ergänzung zu Art. 7 AHVB fallen nicht unter die Versicherung
 - 3.1 Ansprüche auf Entschädigungen mit Strafcharakter (wie z.B. punitive oder exemplary damages);
 - 3.2 Ansprüche aus Arbeitgeberhaftung (z.B. employer's liability, worker's compensation und ähnliche arbeitsrechtliche Bestimmungen und Einrichtungen).
4. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1 ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.
5. Für USA ,Kanada und Australien gilt weiter:
 - 5.1 Ausgeschlossen sind:
 - Ansprüche aus Produkten, die vor Inkrafttreten dieser besonderen Vereinbarung ausgeliefert wurden;
 - Ansprüche aus Umweltschäden (pollution); Der Versicherungsschutz erstreckt sich somit in teilweiser Abänderung von Art. 1, Pkt. 2.1.1 AHVB nicht auf Personenschäden durch Umweltstörung. Sachschäden durch Umweltstörung bleiben auch für den Fall, dass die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB getroffen wurde, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen;
 - Ansprüche aus Schimmelpilzbefall.
 - 5.2 Sonstige Vereinbarungen:
 - 5.2.1 Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall [KLPROZ]% des Schadens, der Kosten und/ oder Zinsen gemäß Art. 5, Pkt. 5 AHVB, mindestens EUR [KLBETRAG]. Schadenersatzansprüche bzw. -verpflichtungen unter EUR [KLBETRA2] fallen nicht unter Versicherungsschutz.
 - 5.2.2 In Abänderung des Art. 5, Pkt. 2 AHVB leistet der Versicherer für die innerhalb eines Versicherungsjahres in den USA, Kanada oder Australien eingetretenen Versicherungsfälle die vereinbarte Versicherungssumme nur einmal. Diese Leistungsbegrenzung wird auf die sich

aus Art. 5, Pkt. 2 AHVB ergebende Höchstleistungsgrenze für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres aus dem gesamten Versicherungsvertrag angerechnet.

5.2.3 Abweichend von Art. 4 AHVB besteht Versicherungsschutz unter der Voraussetzung, dass die Anzeige des Versicherungsfalles beim Versicherer spätestens zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages bzw. dieser besonderen Bedingung einlangt.

5.2.4 In teilweiser Abänderung des Art. 12, Pkt. 1 AHVB kann diese Besondere Bedingung jährlich von jedem Vertragspartner, mit einer Kündigungsfrist von drei Monate auf den Zeitpunkt der Hauptfälligkeit der Prämie, gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und hat keinen Einfluss auf den Bestand des übrigen Vertrages.

5.2.5 Die Versicherungssumme für Schäden, die in USA, Kanada oder Australien verursacht oder geltend gemacht werden, beträgt EUR [KLPAUSCH] im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

6. Sonstige Vereinbarungen:
[KLTEXT]